

Abstract

1. Der II. Zivilsenat des BGH hat gegen die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und die ganz überwiegende Literaturauffassung die Erstreckung der persönlichen Gesellschafterhaftung bei der rechtsfähigen GbR auf die insolvenzbedingten Verfahrenskosten bejaht (BGH, GmbHR 2024, 80 ff.).

2. Dadurch erlangt die persönliche Gesellschafterhaftung (§ 721 BGB, § 126 HGB, § 171 HGB) eine neue Dimension (*Wertenbruch*, GmbHR 2024, 80, 86).

3. Der Insolvenzverwalter kann gem. § 63 Abs. 1 Satz 1 InsO von der Personengesellschaft als Insolvenzschuldnerin die Vergütung für seine Geschäftsführung und die Erstattung angemessener Auslagen verlangen (BGH, GmbHR 2024, 80, 82 f.; *Wertenbruch*, GmbHR 2024, 80, 86). Die Vorschrift muss nicht analog angewendet werden (*Wertenbruch*, GmbHR 2024, 80, 86). Die Haftung der Gesellschaft ist die Grundlage für die persönliche Haftung der Gesellschafter (*Wertenbruch*, GmbHR 2024, 80, 86).

4. Die Rechtfertigung für die persönliche Haftung bezüglich der Insolvenzverfahrenskosten ist darin zu sehen, dass die Gesellschafter die Insolvenzgründe – auch wenn sie kein Verschulden im rechtstechnischen Sinne trifft – verursacht haben (BGH, GmbHR 2024, 80, 83 ff.; *Wertenbruch*, GmbHR 2024, 80, 86 f.).

4. Im Rahmen einer teleologischen Reduktion der §§ 721 BGB, 126 HGB ist die Verfahrenskostenhaftung nach Maßgabe der Nachhaftungsbegrenzungsregeln zu beschränken (BGH, GmbHR 2024, 80, 84; *Wertenbruch*, GmbHR 2024, 80, 86).

5. Durch das am 1.1.2024 in Kraft getretene MoPeG tritt auch insoweit keine Veränderung ein, weil die Neuerungen der Nachhaftung sich nur auf Besonderheiten der Schadensersatzhaftung und nicht auf das Grundprinzip der Gesellschafter-Nachhaftung beziehen (*Wertenbruch*,

GmbHHR 2024, 80, 86; vgl. zum neuen Recht der Gesellschafter-Nachhaftung *Wertenbruch/Döring*, GmbHHR 2023, 649 ff.).

6. Die Frage der persönlichen Haftung für Insolvenzverfahrenskosten bei Unternehmensfortführung hat der BGH offengelassen. Insoweit ist zu unterscheiden zwischen der Fortführung des Unternehmens bis zum Berichtstermin i.S.d. § 156 InsO und der Fortführung aufgrund eines Beschlusses der Gläubigerversammlung im Berichtstermin nach § 157 Satz 1 InsO (*Wertenbruch*, GmbHHR 2024, 80, 87). Die Business Judgement Rule findet insoweit keine Anwendung (*Wertenbruch*, GmbHHR 2024, 80, 87).